

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Ernährung und Landwirtschaft
II B 5 - 6620

Berlin W 8, den 29. April 1938
Wilhelmstr. 72

An die
Reichsstelle für Milcherzeugnisse,
Öle und Fette,
Berlin SW 68

Betrifft: Unterschiedsbeträge und Übernahmescheine.

I. Unterschiedsbeträge.

Unter Bezugnahme auf die Berichtsausführungen vom 26. April 1938 - II/A-26/u - setze ich auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) die Unterschiedsbeträge einschliesslich der im § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) angegebenen Gebühr in folgender Höhe fest:

a) für Butter für die Zeit vom 29. April bis 5. Mai 1938

Grundbetrag	56,-- RM
Gebühr	<u>2,-- "</u>
Unterschiedsbetrag	58,-- RM je dz.

Bis zum 5. Mai 1938 spätestens ersuche ich, mir Vorschläge für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Butter einzureichen.

b) für Käse für die Zeit ab 1. Mai 1938 in folgender Höhe:

	Grund- betrag je dz RM	Gebühr je dz RM	Unter- schie- dungs- betrag je dz RM
a) Tafelkäse der stat. Nr. 135 a, in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter	30,-	1,-	31,-
b) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter, mit Ausnahme von Hartkäse nach Art des Emmentaler-, Parmesan- und Roquefort-Käses sowie von Gouda, Edamer und Steppenkäse und Chesterschmelzkäse	20,-	1,-	21,-
c) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter, nach Art des Emmentaler Käses (einschl. Kaschkaval)	5,-	1,-	6,-

d)

	Grund- betrag je dz RM	Gebühr je dz RM	Unter- schie- ds- betrag je dz RM
d) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Parmesankäses	30,-	1,-	31,-
e) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Roquefort-Käses (echter und imitierter, auch sogenannter Edelpilzkäse) sowie Stilton	20,-	1,-	21,-
f) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Couda- und Edamer-Käses sowie Steppenkäse	30,-	1,-	31,-
g) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Chester-Schmelzkäses	40,-	1,-	41,-
h) Quark der stat.Nr. 135 c	-,-	0,50	0,50
i) Tafelkäse der stat.Nr. 135 d, in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter mit Ausnahme des Bel Paese	-,-	1,-	1,-
k) Tafelkäse der stat.Nr. 135d, in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht od. darunter n. Art d. Bel Paese	20,-	1,-	21,-
l) Weichkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter, der stat.Nr. 135 e mit Ausnahme des Weichkäses nach Art des Gorgonzola	-,-	1,-	1,-
m) Weichkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter der stat.Nr. 135 e nach Art des Gorgonzola	20,-	1,-	21,-

Anmerkung:

Die Übernahmescheine für Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter, der stat.Nr. 135 b bitte ich, in folgender Weise einzuschränken: "Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2 1/2 kg Rohgewicht oder darunter, mit Ausnahme von Tilsiter Käse und Käse nach Tilsiter Art". Diese Einschränkung fällt fort bei Übernahmescheinen für die Einfuhr aus Danzig und dem Memelland.

Für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Käse ersuche ich, mir rechtzeitig Vorschläge einzureichen.

II. Ausstellung von Übernahmescheinen.

Die Reichsstelle wird ermächtigt, für den Monat Mai 1938 für Butter der Tarifnr. 134 und Hartkäse der Tarifnr. 135 b Übernahmescheine E nach den Ursprungsländern auszustellen, soweit Devi-

senbescheinigungen im Rahmen der Zahlungskontingente erteilt werden können.

Hinsichtlich der Ausstellung von Übernahmescheinen für Tafelkäse der Tarifnr. 135 a und d, Quark der Tarifnr. 135 c und Weichkäse der Tarifnr. 135e verweise ich auf meine Anweisung vom 4. Januar 1938 - II B 5 a - 10565-.

Wegen der Übertragbarkeit von 20 v.H. der festgesetzten monatlichen Monopolanteile auf den jeweils folgenden Monat durch Ausstellung von Ersatzübernahmescheinen bei tatsächlicher Nichtausnutzung von Monopolanteilen sowie wegen etwaiger Anrechnung von Mehreinfuhren in den folgenden Monaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Bezüglich der Sondervereinbarungen mit Holland und der Schweiz nehme ich auf die besonderen Anweisungen Bezug; im übrigen weise ich wegen der für einzelne Länder getroffenen Vereinbarungen auf die betreffenden Schreiben hin.

Jm Auftrag
gez. Narten.